

Mehrarbeit, die über diese 48stündige Wochenarbeitszeit hinaus im Bedarfsfalle vom Arbeitgeber angeordnet werden kann, ist wie folgt pro Stunde zu bezahlen:

- a) für die 49. bis 60. Wochenarbeitsstunde mit $\frac{1}{200}$ des Monatsgehalts plus 25%,
- b) für darüber hinausgehende Wochenarbeitsstunden, sowie für Überstunden an Frühchlußtagen von der 3. Überstunde ab mit $\frac{1}{200}$ des Monatsgehalts plus $33\frac{1}{3}\%$,
- c) für Sonntagsarbeit mit $\frac{1}{200}$ des Monatsgehalts plus 50% Aufschlag.

IV. Gehälter.

§ 10.

Die Gehälter, die jeweils am letzten Tage des Monats für den zurückliegenden Monat fällig werden, richten sich nach dem besonders zu vereinbarenden Gehaltstarif.

Die Gruppeneinteilung dieses Gehaltstarifs ist folgende:

1. Obermeister,
2. Werkmeister u. erste Kalkulatoren,
3. Untermeister u. zweite Kalkulatoren.

§ 11.

Abweichungen vom Gehaltstarif hinsichtlich minderleistungsfähiger Werkmeister sind in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung oder den Geschäftsstellen der vertragsschließenden Parteien zulässig.

V. Urlaub.

§ 12.

Auf Urlaub unter Weiterzahlung des Gehalts haben Anspruch:

	Obermeister u. Werkmeister.						Untermeister.		
nach	1	jähr.	Tätigf.	i.	Betr.	6	Arbeitsg.	6	Arbeitsstage
"	3	"	"	"	"	12	"	9	"
"	5	"	"	"	"	15	"	12	"
"	10	"	"	"	"	18	"	15	"